

Satzung

§ 1 – Name und Sitz –

Der Verein führt den Namen „**dirt and dust e.V.**“ und hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 – Zweck –

(1) Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des BMX- und Mountainbikesportes.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Schaffung eines Trainingsgeländes,
- die Organisation von Trainingsmöglichkeiten,
- die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen sowie
- der Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit –

(1) Der Verein führt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 – Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft –

(1) Neben der Mitgliedschaft im Verein ist auch ebenfalls eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft möglich.

(2) Die Mitglieder bilden den Verein im Sinne des BGB.

(3) Mitglied und damit stimmberechtigt kann jede natürliche Person werden. Fördermitglieder können natürliche Personen werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters.

(4) Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag (Formblatt) entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

(5) Die dem Mitglied entstehenden Rechte und Pflichten sind insbesondere in einer gesonderten „Verordnung über Rechte und Pflichten der Mitglieder“, die der Satzung nicht widersprechen darf, geregelt.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft –

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- (1) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes. Dieser hat durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Austrittserklärung durch die Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben. Das ausgetretene Mitglied schuldet für das Jahr des Austritts den vollen Mitgliedsbeitrag.
- (2) durch den Tod des Mitgliedes.
- (3) durch Ausschluss des Mitgliedes. Dieser kann auf Grund besonderer Vorkommnisse insbesondere wegen groben Verstoßes gegen die Satzung durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung muss binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.
- (4) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge –

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und Umlagen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 7 – Organe –

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand sowie
- Ausschüsse.

§ 8 – Der Vorstand –

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
- (3) Der Vorstand ist für die Organisation des Vereins (Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung derer Beschlüsse, Aufstellen eines Haushaltplanes / der Tagesordnung / des Jahresberichtes

u.a.) zuständig. Deshalb sollen Vorstandssitzungen durchgeführt werden. Deren Beschlüsse beruhen auf der Basis von Kompromissen oder Einigung aller Vorstandsmitglieder.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 9 – Haftung –

(1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Werden diese Personen von Dritten um Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen anderer.

§ 10 – Vertretung des Vereins –

Vertretungsberechtigt nach außen gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister.

§ 11 – Mitgliederversammlung –

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus natürlichen Personen zusammen. Natürliche Personen ab 16 Jahre haben eine Stimme, Fördermitglieder haben keine Stimme. Das Stimmrecht der minderjährigen Mitglieder unter 16 Jahre kann nur von ihren Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern wahrgenommen werden.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes sowie der Jahresabrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen,
- die Beschlussfassung über Änderung der „Verordnung über Rechte und Pflichten der Mitglieder“
- die Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung sowie
- die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel stimmberechtigter Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

(4) Zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der

Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung, zur Änderung der „Verordnung über Rechte und Pflichten der Mitglieder“ und zur Änderung der Beitragsordnung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann zu bestimmten Aufgaben Ausschüsse bilden. Ihr Vorsitzender wird im jeweiligen Ausschuss gewählt.

§ 12 – Geschäftsjahr –

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 13 – Beurkundung der Beschlüsse –

Über den Verlauf der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden muss. Der Protokollführer wird bei der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt.

§ 14 – Auflösung des Vereins –

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Zweck

- der Förderung des Sports oder
- der Jugendförderung oder
- der Förderung sportlicher Jugendarbeit.

Diese steuerbegünstigte Körperschaft hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ort und Datum der Satzungsfassung: Dresden, den 08.12.2015

Verordnung über Rechte und Pflichten der Mitglieder des dirt and dust e.V.

1. – Allgemeiner Teil –

1.1. Die Verordnung über Rechte und Pflichten der Mitglieder ist eine Ergänzung der Satzung. Die Beschlussfassung der Verordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. – Rechte –

2.1. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Wahrung der entsprechenden Vorschriften (Haftungserklärung, Benutzungsordnung) alle Einrichtungen des Vereins (Bike Areal Dresden) zu nutzen.

2.2. Jede sportliche Betätigung, sowie der Aufenthalt auf den Sportstätten des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins über die beim Landessportbund Sachsen für die Mitglieder abgeschlossene Versicherung hinaus besteht nicht.

2.3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat sowie Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter von unter 16 jährigen Mitgliedern das Stimmrecht.

2.4. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern die Satzung für ein Amt nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt.

2.5. die Mitglieder sind berechtigt, gemäß Satzung § 11 Abs. 3 die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

2.6. Die Mitglieder sind berechtigt in den zur Mitgliederversammlung gebildeten Ausschüssen mitzuarbeiten.

3. – Pflichten –

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

3.1. sich der Satzung konform zu verhalten,

3.2. den Mitgliedsbeitrag zu zahlen,

3.3. mit einem Umfang von 20 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr Aufgaben zu übernehmen, die der Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszweck dienen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Beteiligung an der Vor-, und Nachbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

- Aufbau und Pflege des „Bike Areal Dresden“ (Arbeitseinsätze),

- mindestens einmal die Betreuung einer Sonntagsöffnungszeit des „Bike Areal Dresden“ pro Kalenderjahr,

3.4. Die unter 3.3. beschriebenen Pflichten gelten nur für Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

4. – Fördermitgliedschaft –

- 4.1. Personen können gemäß Satzung § 4 Abs. 1 Antrag Fördermitgliedschaft stellen
- 4.2. Für die Aufnahme eines Fördermitgliedes gelten die Bestimmungen gemäß Satzung § 4 Abs. 3
- 4.3. Das Fördermitglied trägt vorbehaltlich 3.3. die gleichen Pflichten wie ein Mitglied.
- 4.4. Das Fördermitglied leistet einen jährlich einen doppelten Mitgliedsbeitrag.
- 4.5. Es hat, vorbehaltlich des Stimmrechts, dieselben Rechte wie ein Mitglied, welches nicht Fördermitglied ist.

Ort und Datum der Ordnungsverfassung: Dresden, den 08.12.2015

Beitragsordnung des dirt and dust e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die einmalige Aufnahmegebühr, Umlagen und die Beteiligung des Mitglieds an anfallenden Lizenzgebühren.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für natürliche Mitglieder beträgt jährlich 85 €, für Fördermitglieder jährlich 120,- €. Bei unterjährigem Vereinseintritt ab dem 01.07. oder später, verringert sich der Mitgliedsbeitrag um 50 %.

§4 Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Verein ist zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr von 7 € fällig.

§5 Lizenzgebühren

Beantragt ein Mitglied Sportlizenzen, so trägt es die dafür anfallenden Gebühren in Höhe von 50 % selbst. Der verbleibende 50%ige Anteil wird vom Verein finanziert, höchstens jedoch mit 60 € pro Mitglied und Kalenderjahr.

§6 Zahlungsweise

1. Die Zahlung des Beitrags, der Gebühren und der Umlagen kann als Bareinzahlung oder Überweisung erfolgen.
2. Die Bareinzahlung oder Überweisung des Beitrags hat bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu erfolgen.

§7 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied ab dem 01.02. des Kalenderjahres gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§8 Mahngebühren

Die Mahngebühren betragen 5,- € pro Mahnung.

§9 Beitragsbescheinigung

Auf Wunsch erhalten Mitglieder eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

Ort und Datum der Verfassung der Beitragsordnung: Dresden, den 08.12.2015

- ergänzt um §5: Dresden, den 04.12.2018
- §3 geändert (Beitragshöhe von 60 € auf 85 €): Dresden, den 14.12.2022